

FACHSCHULE FÜR SOZIALBERUFE
(Abschlussprüfungszeugnis)

Hinweise auf Berechtigungen

I. Berechtigungen gemäß Berufsausbildungsgesetz

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind. Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung wird den jeweiligen im Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft GZ 2023-0.697.632 gegenübergestellten Lehrabschlüssen gleichgehalten.

II. Berechtigungen gemäß Gewerbeordnung

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen und Erlässen geregelt sind. Auf Grund dieses Zeugnisses entfällt gemäß § 8 Abs. 2 Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung, der Prüfungsteil „Unternehmerprüfung“.

III. Anrechnungen gemäß MAB-Ausbildungsverordnung

Gemäß der Verordnung über Ausbildung und Qualifikationsprofile der medizinischen Assistenzberufe (MAB-Ausbildungsverordnung – MAB-AV), BGBl. II Nr. 282/2013 in der geltenden Fassung, und Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, BMGF-92251/0028-II/A/2/2017, ist bei einer Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf das MAB-Basismodul anzurechnen.

IV. Berechtigungen in der Europäischen Union

Das Ausbildungsniveau der mit diesem Zeugnis abgeschlossenen Ausbildung entspricht Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU.

V. Einstufung gemäß NQR-Gesetz

Diese Qualifikation wurde nach § 8 NQR-Gesetz (BGBl. I Nr. 14/2016) auf das Niveau 4 des Nationalen Qualifikationsrahmens zugeordnet. Dies entspricht dem Niveau 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) entsprechend der Empfehlung des Rates (2017/C 189/03).